

Geschäftsstelle
Secrétariat central
Segretariato centrale
Metrohaus
Tiefenastrasse 2
Postfach 40
3048 Worblaufen (Bern)
Tel. +41 (0)31 924 40 55
Fax +41 (0)31 921 52 90
svg@bluewin.ch



SVVG/FSAGA

Schweizerischer Verband der Versicherungs-Generalagenten
Fédération Suisse des Agents Généraux d'Assurances
Federazione Svizzera degli Agenti Generali di Assicurazione

Standesregeln 2015

des Schweizerischen Verbandes der Versicherungs-Generalagenten SVVG

Inhalt

- Präambel
- 1. Allgemeine Bestimmungen
- 2. Der Generalagent SVVG und seine Kunden und Konsumenten
- 3. Der Generalagent SVVG und die Versicherungsunternehmen
- 4. Der Generalagent SVVG und seine Mitbewerber
- 5. Der Generalagent SVVG, seine Mitarbeitenden und Vertriebspartner
- 6. Schlussbestimmungen

Werden im nachstehenden Text Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schliesst dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

Genehmigt anlässlich des Kongresses vom 29./30. August 2014 in Genf

(Überarbeitung der Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 11. Juni 1993)

Präambel

Der Schweizerische Verband der Versicherungs-Generalagenten SVVG

im Bewusstsein, dass

- ein optimaler Versicherungsschutz notwendig ist, um die Folgen schädigender Ereignisse für Menschen, Unternehmen und Umwelt erträglich zu machen und Werte jeder Art bestmöglich zu erhalten oder wiederherzustellen
- eine fachlich kompetente Beratung bei der Vielfalt der Produkte und Anbieter unerlässlich ist
- den Generalagenten, seinen Mitarbeitenden und Vertriebspartnern als Vermittler zwischen Kunden und Konsumenten einerseits und Versicherungsunternehmen andererseits grosse Bedeutung zukommt
- ein Bedürfnis besteht, bei möglichst freiem Wettbewerb im Interesse der Kunden, Konsumenten und Versicherungsunternehmen Verhaltensregeln festzulegen

beschliesst die folgenden

Standesregeln

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die Mitglieder des SVVG verpflichten sich zur Einhaltung der Rechtsordnung und der vorliegenden Standesregeln. Sie sind berechtigt, die Berufsbezeichnung "Generalagent SVVG" zu führen.
- 1.2. Der Generalagent SVVG fördert durch sein Verhalten das Ansehen der Versicherungsvermittler und hält dazu auch seine Mitarbeitenden und Vertriebspartner an.
- 1.3. Was dem Generalagenten SVVG gesetzlich oder standesrechtlich untersagt ist, darf er auch nicht durch Dritte vornehmen lassen.
- 1.4. Der Generalagent SVVG schöpft alle Schlichtungs- und Aufsichtsmöglichkeiten der Berufsverbände aus, ehe er zivil- und strafrechtliche Klagen gegen Mitbewerber, Versicherungsnehmer und Versicherungsunternehmen in Erwägung zieht.
- 1.5. Bevor der Generalagent SVVG die Aufsichtsorgane seines Berufsverbandes anruft, strebt er eine einvernehmliche Regelung bei den Schlichtungsorganen an.
- 1.6. Die Regionalverbände und der SVVG gewährleisten die Einhaltung dieser Standesregeln.

2. Der Generalagent SVVG und seine Kunden und Konsumenten

- 2.1. Der Generalagent SVVG gewährleistet dem gewerblichen und privaten Kunden und Konsumenten eine gewissenhafte, kompetente, sachliche und individuelle Beratung und Betreuung.
- 2.2. Er verpflichtet sich zu einem verantwortungsbewussten und rechtskonformen Umgang mit Kunden- und Konsumentendaten.
- 2.3. Er steht dem Versicherten im Schadenfall als loyaler Partner bei und versucht bei Uneinigkeit zwischen ihm und dem Versicherer zu vermitteln.

3. Der Generalagent SVVG und die Versicherungsunternehmen

- 3.1. Der Generalagent SVVG begegnet den Versicherungsunternehmen mit Achtung und Anstand und erwartet von diesen dasselbe.
- 3.2. Er vertritt die wohlverstandenen Interessen der Versicherungsunternehmen unter gleichzeitiger Wahrung derjenigen der Kunden und Konsumenten.
- 3.3. Er setzt sich mit seiner Berufserfahrung für eine fortlaufende Anpassung der Produkte an die sich wandelnden Markt- und Konsumentenbedürfnisse ein.

4. Der Generalagent SVVG und seine Mitbewerber

- 4.1. Der Generalagent SVVG verhält sich gegenüber seinen Mitbewerbern korrekt.
- 4.2. Er äussert sich über seine Mitbewerber nicht herablassend.
- 4.3. Er empfiehlt einen Wechsel des Versicherers nur, wenn dies im Interesse des Kunden und Konsumenten liegt.
- 4.4. Er trägt Streitigkeiten unter Mitbewerbern nicht an die Öffentlichkeit.

5. Der Generalagent SVVG, seine Mitarbeitenden und Vertriebspartner

- 5.1. Der Generalagent SVVG ist seinen Mitarbeitenden und Vertriebspartnern ein Vorbild.
- 5.2. Der Generalagent SVVG gewährleistet, dass sich seine Mitarbeitenden und Vertriebspartner an alle Regeln des Berufsstandes halten.
- 5.3. Er fördert das Verantwortungsbewusstsein und die Aus- und Weiterbildung seiner Mitarbeitenden und Vertriebspartner.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Standesregeln sind anlässlich des Kongresses vom 29./30. August 2014 in Genf angenommen und in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen diejenigen der Delegiertenversammlung von 1993.